

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die Katholische Pfarr-/Filialkirchenstiftung Ernsgaden in Pfarrstr. 1, 85119 Ernsgaden erlässt gemäß § 33 der Friedhofsordnung vom 12.10.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in Ernsgaden erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Gebührenschildner ist

- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

(3) Der Friedhofsträger erhebt

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
- b) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 3),

(4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldner aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgräber	40,00	EUR/Jahr
Kindergräber	35,00	EUR/Jahr
Doppelgräber	50,00	EUR/Jahr
Urnengräber	35,00	EUR/Jahr
Grabkammer in Urnenwand	95,00	EUR/Jahr
Sockelgebühr (Sockelnutzung im neuen	300,00	EUR/einmalig

Friedhof)

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 9 Friedhofsordnung) im Voraus zu entrichten.
- (3) Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im Voraus zu entrichten (vgl. § 19 Abs. 1 Friedhofsordnung).
- (4) Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Friedhofunterhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden pro Grab jährlich pauschal 10,00 EUR Instandhaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Instandhaltungsgebühr ist während der Dauer des Grabnutzungsrechts

- jährlich
 fünfjährlich

jeweils am 1. Jan. des jeweiligen Jahres im Voraus zu entrichten.

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für

- | | |
|--|-----|
| a) Schriftliche Auskünfte | EUR |
| b) Ausstellen von Urkunden | EUR |
| c) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder Ausgrabungen <u>während der Ruhezeit</u> | EUR |
| d) Gebühren für die <u>Genehmigung</u> von Umbettungen oder <u>Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit</u> | EUR |

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 15.10.2009 außer Kraft.
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

Die Kirchenverwaltung Ernsgaden hat in ihrer Sitzung vom 12.10.2017 vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Ernsgaden, den 12.10.2017



Kirchenverwaltungsvorstand



Kirchenpfleger

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Ernsgaden

am 12.10.2017 beschlossene, Friedhofsgebührenordnung wird hiermit
stiftungsaufsichtlich ~~genehmigt~~ nach Art. 44 KiStiftG genehmigt.

Regensburg, den 23.10.2017

Bischöfliche Finanzkammer



Alois Sattler

Bischöflicher Finanzdirektor



I.V. Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
